Amts-Blatt.

No. 39. Marienwerder, den 30sten September **1842.**

Das 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2295. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21sten Juli c. über die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten;

No. 2296. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten Juli c. zur Abänderung der Strafbestimmungen bei Uebertretungen gegen die Steuer von inländischem Tabacksbau;

No. 2297. die Allerhöchste Deklaration vom 30sten Juli c. über die Auslegung der §§. 10. und 62. der Verordnung vom 30sten Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden hinsichtlich der Verwendung von Abfindungs-Kapitalien betreffend.

Bekanntmachung

die Auszahlung der zum 2ten Januar 1843 gekündigten 16,500 Rthlr. Neumärkschen Schuld-Verschreibungen betreffend.

I. Die Einlösung der in der zweiten Verloosung gezogenen, durch das Publikandum vom 28sten Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1843 gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen, im Betrage von 16,500 Rthlr. wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 2ten Januar 1843 fälligen Zins-Coupons Serie I. Nro. 7. schon vom 1sten Dezember d. J. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nro. 30.) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt indessen überlassen, diese auch schon vor dem 1sten Dezember d. J. an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Neumärkschen Schuld-Verschreibungen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu übersenden, und die Capitalbeträge bis zum 2ten Januar 1843 bei der Regierungs-Hauptkasse in

[Aus]gegeben in Marienwerder den 1. Oktober 1842.

Empfang zu nehmen, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört. Berlin, den 10ten September 1842.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Berger. Natan.

Bekanntmachung

die Auszahlung der zum 1sten November 1842 gekündigten 68,500 Rthlr. Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen betreffend.

II. Die Einlösung der in der zweiten Verloosung gezogenen, durch das Publikandum vom 28sten Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten November d. J. gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen, im Betrage von 68,500 Rthlr. wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 1sten November d. J. fälligen Zins-Coupons Serie I. Nro. 6. schon vom 1sten k. Mts. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nro. 30.) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse, zu übersenden, und die Capital-Beträge bis zum 1sten November d. J. bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 10ten September 1842.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Berger. Natan.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Reglement

die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge betreffend.

III. Die vor längerer Zeit ergangenen Vorschriften über die polizeiliche Bezeichnung der inländischen Flußfahrzeuge haben seitdem, insbesondere in Folge der Anordnungen über die steueramtliche Bezeichnung der die Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel befahrenden Fahrzeuge, verschiedene wesentliche

Modifikationen erlitten, welche eine Revision jener Vorschriften nothwendig gemacht haben. Unter Aufhebung der bezüglichen Verordnungen vom 4ten April 1812, 24sten Juli 1831, 13ten Mai 1834 und 22sten Juni 1838 wird daher hiermit angeordnet, was folgt:

§. 1.

In den Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Cöslin), Schlesien, Posen und Sachsen (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Erfurt) muß vom Ersten März 1843 ab jedes inländische, zum Transport von Waaren und sonstigen Gegenständen auf inländischen Flüssen oder Kanälen benutzte Fahrzeug mit einer polizeilichen Bezeichnung nach den unten folgenden Vorschriften (§§. 2. bis 4.) versehen sein, wenn nicht dasselbe schon anderweitig Behufs Erhebung der Schifffahrts-Abgaben steueramtlich bezeichnet worden ist (§. 11.).

§. 2.

Die polizeiliche Bezeichnung besteht in einem oder mehreren Buchstaben, wodurch der Regierungsbezirk, in welchem der Eigenthümer des Fahrzeuges seinen Wohnsitz hat, angedeutet wird, und in einer Nummer, welche diesem Fahrzeuge eigen ist. Beide werden schwarz auf weißem Grunde mit Oelfarbe oder mittelst Einbrennens wenigstens sechs Zoll hoch dergestalt, daß die Nummer hinter dem oder den Buchstaben steht, an einer jederzeit sichtbaren Stelle des Fahrzeuges angebracht, und zwar bei den mit Kajüte versehenen Fahrzeugen an der Hinterseite der Kajüte, jedoch so, daß solche nicht durch die geöffnete Thür der Kajüte verdeckt wird, bei andern Fahrzeugen zu beiden Seiten des Steuerruders an der Hinter-Kaffe.

§. 3.

Die zur Bezeichnung der Fahrzeuge dienenden Buchstaben sind in Uebereinstimmung mit der bisherigen Einrichtung folgende:

Für Fahrzeuge aus dem Regierungsbezirk	Potsdam	K.
= = = = = =	Frankfurt	N.
= = = = = =	Königsberg . . .	O.
= = = = = =	Gumbinnen . . .	L.
= = = = = =	Marienwerder . .	W.
= = = = = =	Danzig	WD.
= = = = = =	Stettin	P.
= = = = = =	Stralsund	NP.
= = = = = =	Breslau	B.
= = = = = =	Liegnitz	G.
= = = = = =	Oppeln	SO.
= = = = = =	Posen	GP.

Für Fahrzeuge aus dem Regierungsbezirk Bromberg . . . B-g.

= = = = = =	Magdeburg . . .	A. M. / B. M.
= = = = = =	Merseburg . . .	S.

§. 4.

Die Nummern sind in arabischen Ziffern anzugeben, und werden für jeden einzelnen Regierungsbezirk für alle dorthin gehörigen Fahrzeuge von 1 an fortlaufend von einer bestimmten, durch das Amtsblatt zu bezeichnenden Behörde ausgetheilt. Diese Behörde hat über alle von ihr mit Nummern versehene Fahrzeuge mit Angabe der Benennung jedes Fahrzeuges und der Größe desselben, sofern solche ermittelt ist, so wie des Namens und Wohnorts des Eigenthümers ein Register zu führen, und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Eine ausgetheilte Nummer kann nur dann einem andern Fahrzeuge beigelegt werden, wenn das früher mit derselben versehene Fahrzeug aus dem Register ausgeschieden ist (§§. 8. bis 10.).

§. 5.

In Betreff der nach den früheren Bestimmungen bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge finden die Vorschriften dieses Reglements ebenfalls Anwendung, so daß auch deren Bezeichnung, wenn sie den neuen Vorschriften nicht entspricht, abgeändert werden muß.

§. 6.

Die Bestimmung der Bezeichnung ist von dem Eigenthümer des Fahrzeuges bei der Polizeibehörde des Orts, wo derselbe seinen Wohnsitz hat, nachzusuchen, welche letztere sodann, nachdem die Bestimmung durch die das Register führende Behörde (§. 4.) erfolgt ist, die vorschriftsmäßige Ausführung der Bezeichnung auf Kosten des Eigenthümers zu bewerkstelligen hat. Die Abänderung der nach den früheren Vorschriften bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge soll jedoch kostenfrei erfolgen.

§. 7.

Die Eigenthümer der jetzt vorhandenen Fahrzeuge müssen die Bestimmung der Bezeichnung (§. 6.) noch in diesem Jahre und spätestens bis zu dem durch die Regierung bekannt zu machenden Termin bei der Ortspolizeibehörde nachsuchen, damit die Fahrzeuge noch vor Beginn der Schifffahrt im nächsten Jahre mit der neuen Bezeichnung versehen werden können.

Für die künftig neu zu erbauenden Fahrzeuge muß die polizeiliche Bezeichnung mindestens sechs Wochen vor der ersten damit zu unternehmenden Fahrt bei der Ortspolizeibehörde nachgesucht werden.

§. 8.

Wenn ein mit der polizeilichen Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht, vernichtet oder ins Ausland verkauft wird, muß der frühere Eigenthümer davon durch die Polizeibehörde seines Wohnorts der oben gedachten Behörde (§. 4.) binnen 14 Tagen nach dem Untergang resp. dem Uebergange des Fahrzeuges ins Ausland, zur Löschung in dem Register Anzeige machen.

§. 9.

Eben dies muß geschehen, wenn der Eigenthümer seinen Wohnsitz nach einem Orte verlegt, für welchen eine andere polizeiliche Bezeichnung gilt, und zwar vor dem Abzuge nach dem neuen Wohnorte, in welchem Falle außerdem noch in Gemäßheit des §. 6. die Bestimmung der für den neuen Wohnort geltenden anderweiten Bezeichnung binnen 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge nachzusuchen, und letztere unter Wegnahme der früheren Bezeichnung anzubringen ist.

§. 10.

Sobald in dem Eigenthume eines mit polizeilicher Bezeichnung versehenen Fahrzeuges ein Wechsel eintritt, muß der neue Erwerber durch die Polizeibehörde des Wohnorts des früheren Eigenthümers der das Register führenden Behörde (§. 4.), zu dessen Berichtigung von dem Wechsel unter Angabe seines Wohnorts, binnen 14 Tagen nach dem eingetretenen Eigenthums-Wechsel Anzeige machen; überdies muß, falls für den letztern Wohnort eine andere Bezeichnung gilt, in Gemäßheit des §. 6. die neue Bezeichnung nachgesucht, und diese unter Wegnahme der früheren angebracht werden. Ist der neue Eigenthümer ein Ausländer, so kommt die Vorschrift des §. 8. zur Anwendung.

§. 11.

Bei denjenigen Fahrzeugen, welche schon anderweitig Behufs Erhebung der Schiffahrts-Abgaben steueramtlich bezeichnet sind, findet eine besondere polizeiliche Bezeichnung nicht statt, vielmehr gilt die steueramtliche Bezeichnung zugleich als polizeiliche.

Zur Erhaltung der polizeilichen Controle hat aber die oben §. 4. gedachte Behörde auch über die steueramtlich bezeichneten Fahrzeuge ihres Bezirks ein Register zu führen, und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Zu diesem Behufe werden die Königlichen Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter über die von ihnen bezeichneten Fahrzeuge nach Maaßgabe des Wohnorts der Eigenthümer für jeden Bezirk vierteljährlich eine Nachweisung anfertigen, in welcher namentlich auch die von den steueramtlich vermessenen und bezeichneten Fahrzeugen früher geführte polizeiliche Bezeichnung vermerkt ist, und solche den betreffenden Königlichen Regierungen zugehen lassen, auch von den von ihnen vorgenommenen Aenderungen in der Bezeichnung, so wie von den ihnen bekannt gewordenen Aenderungen in der Person des Eigenthümers und von der Vernich-

tung unbrauchbar gewordener Fahrzeuge in gleicher Art Mittheilung machen. Insbesondere sind aber von den Eigenthümern der Fahrzeuge die zu jenem Zwecke erforderlichen Anzeigen (§§. 12. 13.) zu machen.

§. 12.

Sobald ein Fahrzeug, welches nach den obigen Vorschriften mit einer polizeilichen Bezeichnung versehen ist, oder in Ermangelung der steueramtlichen Bezeichnung damit versehen sein müßte, steueramtlich bezeichnet wird, ist von Seiten des Eigenthümers spätestens binnen 14 Tagen nach erfolgter steueramtlicher Bezeichnung durch die Polizeibehörde seines Wohnorts der Register führenden Behörde (§§. 4. und 11.) von dieser Bezeichnung Anzeige zu machen, und diese Anzeige, wenn die steueramtliche Bezeichnung an einem andern Orte als seinem Wohnorte erfolgt, der Polizeibehörde des ersteren zur Beförderung an die Polizeibehörde des Wohnorts zuzustellen.

§. 13.

Wenn ein mit steueramtlicher Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht oder vernichtet wird, desgleichen bei Veränderung des Wohnorts des Eigenthümers, so wie bei eintretendem Wechsel des Eigenthums, muß davon nach Maaßgabe der §§. 8. bis 10. der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, welchem das Fahrzeug angehört, resp. der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, in welchen das Fahrzeug übergeht, Anzeige gemacht werden.

§. 14.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Erhaltung der steueramtlichen Bezeichnung und des Verbots der Aenderung oder Abnahme derselben durch Privat-Personen, bewendet es bei den dieserhalb erlassenen Bestimmungen.

§. 15.

Auch die polizeiliche Bezeichnung, mit welcher ein Fahrzeug versehen ist, darf nicht weggenommen oder verändert werden, vielmehr ist der Eigenthümer des Schiffs gehalten, die polizeiliche Bezeichnung, wenn sie durch Witterung oder andere Umstände undeutlich geworden ist, oder sonst gelitten hat, sofort auf seine Kosten erneuern zu lassen.

§. 16.

Nicht minder ist es verboten, die steueramtliche oder polizeiliche Bezeichnung durch Vorhängen oder Vorstellen von Gegenständen zu verdecken.

§. 17.

Die Nichtbefolgung oder Uebertretung der Vorschriften der §§. 1. 8. bis 10. 12. 13. 15. 16. wird mit einer Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern

oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft, welche durch die Ortspolizeibehörden mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung festzusetzen ist.

Berlin, den 21sten Mai 1842.

Der Finanz-Minister.

v. Bodelschwingh.

Indem wir das vorstehende Reglement zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir die Schiffs-Eigenthümer noch besonders darauf aufmerksam, daß vom 1sten März 1843 an alle den Vorschriften desselben unterliegende Fahrzeuge bei Vermeidung der geordneten Strafen mit der polizeilichen Bezeichnung versehen sein sollen, und weisen dieselben daher an, spätestens bis zum 15ten Dezember d. J. bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes die nöthigen Anträge und Anzeigen zu machen.

Zugleich machen wir mit Bezug auf den §. 4. des Reglements bekannt, daß das Register über die polizeilich bezeichneten Schiffs-Gefäße vorläufig bei uns geführt werden wird und daß daher die örtlichen Polizeibehörden die vorgeschriebenen Anzeigen über die zu bezeichnenden und schon bezeichneten Fahrzeuge an uns zu richten haben.

Schließlich verpflichten wir die betreffenden Polizeibehörden, die in dem Reglement enthaltenen Bestimmungen den in ihrem Geschäftsbereiche wohnenden Schiffseigenthümern speciell bekannt zu machen und auf die Befolgung derselben überall zu halten.

Marienwerder, den 1sten Juli 1842.

Königlich Preußische Regierung.

IV. Im Monat Juli c. fiel der Arbeitsmann Michael Rudnik aus einem Kahn in den bei Lukowo, Flatauer Kreises, belegenen sogenannten Ostrow-See, und da er nicht schwimmen konnte, wäre er wahrscheinlich ertrunken, wenn nicht der gerade anwesende Wirthschafter Wilhelm Kopp aus Lukowo ihm mit großer Entschlossenheit das Leben gerettet hätte. Wir nehmen gerne Veranlassung, das menschenfreundliche Benehmen des rc. Kopp hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und belobend anzuerkennen.

Marienwerder, den 20sten September 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Da kürzlich wieder mehrere Unglücksfälle in unserm Departement durch den Einsturz von Sand- und Lehmgruben herbeigeführt worden sind, so finden wir uns veranlaßt, die genaue Befolgung unserer hierauf Bezug habenden Amtsblatts-Verordnungen vom 9ten November 1837 — Amtsblatt pro 1837 Nro. 47. pag. 329. — und vom 4ten August 1838 — Amtsblatt pro 1838

Nro. 33, pag. 277. — in Erinnerung zu bringen, und den Polizeibehörden eine unverzügliche Besichtigung aller in ihrem Verwaltungsbezirk befindlichen Lehm- und Sandgruben zu empfehlen, damit der Gefahr dabei nach Anleitung unserer Verordnung vom 9ten November 1837 schleunigst vorgebeugt werde.

Besonders empfehlen wir den Herren Landräthen, bei ihren Kreisbereisungen diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und uns die Polizeibehörden namhaft zu machen, welche bei Anordnung der nöthigen Vorsichtsmaaßregeln säumig sind, damit gegen sie event. mit Festsetzung von Ordnungsstrafen verfahren werden kann.

Marienwerder, den 22sten September 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. In Gemäßheit der §§. 7. und 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Stadtkämmerer Dahlke zu Conitz als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden ist.

Marienwerder, den 21sten September 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. In der Stadt Flatow ist der Milzbrand unter dem Rindvieh ausgebrochen, weshalb dieser Ort für den Verkehr mir Häuten, Dünger und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 22sten September 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Durch Todesfall ist die Kreischirurgenstelle in der Kreisstadt Lyck erledigt worden. Wundärzte erster Klasse, welche zugleich als Geburtshelfer und gerichtliche Wundärzte geprüft sind, werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden, wobei zugleich bemerkt wird, daß mit der erwähnten Stelle eine jährliche Besoldung von 100 Rthlr. verbunden ist.

Gumbinnen, den 14ten September 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

IX. Nach bestandener Prüfung am 4ten d. M. im Schullehrer-Seminar zu Jenkau sind nachstehend verzeichnete Seminaristen:

1. Joh. Casper Friedr. Voigt,
2. Carl Heinr. Pannicke,

3. Theodor Friedrich Eduard Janz,
4. Joh. Carl Albrecht Steffens,
5. Joh. Erdmann Gaßmann,
6. Heinrich Julius Bienkowski,
7. Hermann Heinr. Robert Wegner,
8. Carl Robert Gohr,
9. Robert Emil Krohn,
10. Robert Richard Grisch

zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig anerkannt worden.

Königsberg, den 23sten September 1842.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

X. Der Anfang der Vorlesungen bei der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Greifswald ist für das bevorstehende Winter-Semester auf den 24sten Oktober angesetzt. Junge Leute, welche sich bei der Anstalt zu Wundärzten 1ster oder 2ter Klasse ausbilden und zum nächsten Semester aufgenommen sein wollen, haben sich bis dahin mit dem Zeugnisse der Reife für die zweite oder dritte Klasse eines Gymnasiums bei dem unterzeichneten Direktor zu melden, oder sich hier einer Prüfung ihrer Qualifikation zu unterwerfen.

Zur Begegnung der häufig eingehenden Anfragen wird gleichzeitig bemerkt, daß die Zöglinge der Anstalt zwar den Genuß freier Vorlesungen und des Mittagsfreitisches zu erwarten haben, daß die Ansprüche auf diese Beneficien aber zunächst durch Fleiß und eine gute Führung bei der Anstalt selbst erworben und durch ein gesetzliches Armuthszeugniß begründet werden müssen.

Greifswald, den 12ten September 1842.

Der Direktor der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt.

Sicherheits-Polizei.

XI. Der Knecht Mathias Dobrolinski, 20 Jahre alt, katholischen Glaubens, aus Groß Kommorsk, Schwetzer Kreises gebürtig und wegen Widersetzlichkeit gegen einen Schulzen bereits zur Strafe verurtheilt, hat seinen letzten Wohnort, das Dorf Orle hiesigen Kreises heimlich verlassen. Es werden daher sämmtliche Polizei und Militair-Behörden hiemit ergebenst ersucht, auf diesen Flüchtling, dessen Signalement unten folgt, ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle anhalten und an uns abliefern zu lassen.

Die Auslagen werden sofort erstattet werden.

Graudenz, den 12ten September 1842.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

S i g n a l e m e n t:

Geburtsort — Kommorsk, Aufenthaltsort — Amt Roggenhausen, Alter — 20 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — grau, Nase — kurz und auf der Spitze breit, Mund — mittelmäßig, Bart — noch keinen, Zähne — vollzählig, Kinn — spitz, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank, Füße — gesund, Sprache — polnisch und deutsch, besondere Kennzeichen — unter der linken Kniescheibe eine Narbe.

Bekleidung: Eine weiß wollene Jacke, eine blau und schwarz gestreifte Weste, ein Paar graue Leinwandhosen, ein Paar ordinaire lederne Stiefel, eine blau tuchene alte Militairmütze, ein schlechtes weiß leinenes Hemde.

XII. Der unten signalisirte Dienstjunge Johann Wisniewski, welcher angeblich bis vor etwa acht Wochen im Dienste des Einsaßen Mesek in Krzywekole gestanden von da entlaufen, seitdem vagabondirend sich umhergetrieben und hier wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen ist, ist gestern aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen. Sämmtliche Militair- und Polizei-Behörden werden ersucht, den Entwichenen im Betretungsfalle anzuhalten und hierher transportiren zu lassen.

Mewe, den 20sten September 1842.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort — Unterschloß bei Mewe, Aufenthaltsort — vagabondirend, Religion — katholisch, Alter — 17 Jahr, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — mittel, Sprache — polnisch.

Bekleidung: ein alte blauleinene Jacke, dergleichen Hosen, eine grauleinene Jacke, eine alte weiße Weste mit blanken Knöpfen, ein grobes leinenes Hemde, ohne Kopfbedeckung.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 39.)